

# Gemeinde Mittelstetten



## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### 8. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 5. Juli 2021

Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

**Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

**Schriftführerin:**

Riepl Maria

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

**Gremiumsmitglieder:**

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner  
Dritte Bürgermeisterin Evelyn Dürmeier  
Gebhard Dörr  
Stefanie Keller  
Friedrich Kiser  
Sebastian Klingl  
Ramona Mück  
Michael Peil  
Klaus Pschebezin  
Michael Robeller  
Andreas Spörl

**Bemerkung:****Entschuldigt sind**

Heinz Nebl

GR Nebl ab TOP 4

## Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.06.2021
TOP 3.	Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kinderhaus "Konfetti" (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung -KiTaGS-) der Gemeinde Mittelstetten
TOP 4.	Bauleitplanung; 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Längenmoos" in der Gemeinde Mittelstetten; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
TOP 5.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 014/2021 vom 18.06.2021 Vorhaben: Wohnhaus Aufstockung mit einem ausgebauten DG und Umnutzung Ein-zum Zweifamilienhaus, Anlage von 1 Stellplatz und 1 Carport  Bauort: Bergstraße 1 ,Fl.Nr.: 83 Gmk. Tegernbach
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 015/2021 vom 23.06.2021 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen Bauort: Dorfstraße 14a ,Fl.Nr.: 1198 Gmk. Mittelstetten
TOP 7.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 8.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

#### Diskussionsverlauf:

Ein Bürger fragt nach, ob die Arbeitskreise der Gemeindeentwicklungsplanung schon abgeschlossen sind.

Bgm. Ostermeier: Nein

### TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.06.2021

#### Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.06.2021.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

### TOP 3. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kinderhaus "Konfetti" (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung -KiTaGS-) der Gemeinde Mittelstetten

#### Sachvortrag:

Die Gebührensätze für die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wurden letztmals zum 01.09.2017 erhöht, für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr erfolgte eine Erhöhung ab 01.09.2019.

Nunmehr sollen die Gebührensätze wieder angepasst werden, um die in den letzten Jahren enorm gestiegenen Defizite etwas zu minimieren und die bereits zum 01.09.2020 angedachte, aber aufgrund der Corona-Situation zurückgestellte Erhöhung nachzuholen.

Dabei wird vorgeschlagen – auch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung und dem Bürgermeisterausschuss – um möglichst Angleichungen der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen innerhalb der VG zu erreichen, die bisherigen Kindergartengebühren je Buchungszeitkategorie um 12,-- € bis max. 18,-- €, sowie die bisherigen Kinderkrippengebühren je Buchungszeitkategorie von 12,-- € bis max. 28,-- € ab 01.09.2021 zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung bei den Kindergartengebühren je Buchungszeitkategorie in Höhe von 4,-- € bis max. 7,-- € sowie im Krippenbereich je Buchungszeitkategorie in Höhe von 11,-- € bis max. 27,-- € ist ab 01.09.2022 vorgesehen.

Diese Gebührenerhöhungen wirken sich bei den Kindergartenkindern erst ab den Buchungszeitkategorien mit einer Gebühr von über 100,-- € aus, da der Besuch bis zu dieser Gebührenhöhe aufgrund des staatlichen Beitragszuschusses von 100,-- € je Monat und Kind ohne Kostenbeteiligung durch die Eltern ermöglicht wird.

Bei den Krippengebühren können Eltern mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ein Krippengeld in Höhe von 100,-- € monatlich erhalten. Die Einkommensgrenze beträgt dabei 60.000,-- € zuzüglich 5.000,-- € für jedes weitere Kind.

Die Verwaltung empfiehlt, der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung zuzustimmen sowie den hierzu gefertigten Satzungsentwurf zur Satzung zu beschließen.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt die Erhöhung der bisherigen Kindergartengebühren sowie die Kinderkrippengebühren entsprechend der bereits in den Satzungsentwurf eingearbeiteten Gebührenhöhe in den einzelnen Buchungszeitkategorien.

Gleichzeitig beschließt er den in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf vom 17.06.2021 einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kinderhaus „Konfetti“ der Gemeinde Mittelstetten (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung - KiTaGS -) zur Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**TOP 4. Bauleitplanung;  
2. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Längenmoos" in der Gemeinde Mittelstetten;  
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;  
Satzungsbeschluss**

#### **Sachvortrag:**

Die Bauverwaltung hat insgesamt **25** Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Von den T. ö. B. haben keine Stellungnahme abgegeben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Erzbischöfliches Ordinariat München
3. Katholisches Pfarramt Baidlkirch
4. Kreisjugendring FFB
5. Bayerischer Bauernverband
6. Bund Naturschutz
7. Landesbund für Vogelschutz
8. Kreisheimatpflegerin
9. Vodafone Kabel Deutschland
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
11. Remondis GmbH & Co.KG Entsorgungsunternehmen
12. Freiwillige Feuerwehr Mittelstetten
13. Abteilung IV/2 Straßenverkehrsamt der VG Mammendorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Einwände vorgebracht:

14. Staatliches Bauamt Freising
15. Regionaler Planungsverband
16. Bischöfliche Finanzkammer
17. Deutsche Telekom

**8** Träger öffentlicher Belange haben Einwände, die abzuwägen und beschlussmäßig zu behandeln sind, vorgebracht:

18. Landratsamt Fürstenfeldbruck

19. Regierung von Oberbayern
20. Wasserwirtschaftsamt München
21. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
22. Bayernwerk Netz GmbH
23. Kreisbrandinspektion Fürstenfeldbruck
24. Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
25. Abt. II/1 Finanzverwaltung der VG Mammendorf

### **Bürgerbeteiligung:**

Es liegen keine Bürgereinwände vor.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

### **Beschluss 1:**

#### **Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 25.01.2021:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck wird zur Kenntnis genommen.  
Dazu wird folgendermaßen Stellung genommen:

#### **(1) Allgemein**

Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich sowohl um eine Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), als auch um eine Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB), da durch die gegenständliche 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt wird.  
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB können die beiden Satzungen miteinander verbunden werden.

Änderungen sind daher nicht veranlasst.

#### **Abstimmung: 12 zu 0**

#### **(2) Geltungsbereich**

Die Ausführungen zum Geltungsbereich werden zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmung: 13 zu 0                      GR Nebl kommt zur Sitzung**

#### **(3) Ortsplanung**

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die eingezeichneten Baukörper lediglich eine vorgeschlagene Bebauung darstellen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens vom Landratsamt geprüft.

Der Situierung des Baukörpers innerhalb des Grundstückes sind schon dadurch Grenzen gesetzt, dass die Abstandsflächen gemäß der gemeindlichen Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe einzuhalten sind.

Zudem ist gemäß Festsetzung A. § 5 entlang der Geltungsbereichsgrenze des Ortsrandes eine 4,0 m breite Ortsrandeingrünung herzustellen.

Der Befürchtung, dass die Baukörper bis an die südliche Grenze des Geltungsbereichs verschoben werden, kann nicht vollumfänglich gefolgt werden, da in der Regel der sonnige südliche Grundstücksbereich als Garten und Terrassenbereich genutzt werden soll und daher der Baukörper somit eher in den nördlichen Grundstücksteil geplant wird.

Eine Festsetzung von Baufenstern soll nicht erfolgen.

Eine Einbeziehung der restlichen östlichen Teilfläche des Flurstückes 1275/9 (beim Änderungsbereich 1) soll nicht erfolgen. Ob dieser Bereich tatsächlich zu einer Baulücke wird,

kann jetzt noch nicht endgültig beurteilt werden und wird sich evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.  
Änderungen sind daher nicht veranlasst.

**Abstimmung: 13 zu 0**

(4) Festsetzungen durch Planzeichnung, Planzeichen und Text:

Zu A. § 1:

Die Planerin wird beauftragt, das Fassungsdatum sowie das Datum bei § 3 in 30.12.1996 abzuändern.

**Abstimmung: 13 zu 0**

(5) Begründung:

Zu 1. Änderungsbereich 3:

Die Planerin wird beauftragt, die Ausführungen in der Begründung entsprechend abzuändern, da im Flächennutzungsplan der betreffende Bereich, wie das Landratsamt ausführt, derzeit als private Grünfläche dargestellt ist.

**Abstimmung: 13 zu 0**

Zu 2.

Hinsichtlich der Art der Satzung wird auf die Ausführungen unter (1) verwiesen, hinsichtlich der Fläche im Änderungsbereich 3 (richtig: private Grünfläche anstelle Dorfgebiet) wird auf die obigen Ausführungen unter (5) zu.1 verwiesen.

**Abstimmung: 13 zu 0**

Zu 5.

Die Planerin wird beauftragt, die Ausführungen redaktionell zu streichen.

**Abstimmung: 13 zu 0**

(6) Sonstiges:

Präambel:

Aufgrund der Ausführungen unter (1) ist die Präambel hinsichtlich des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB korrekt.

Die Planerin wird jedoch beauftragt, bei § 34 zum Abs. 5 auch den Abs. 6 zu ergänzen sowie bei § 13 Abs. 2 den Satz 1 BauGB einzufügen. Die Verfahrensvermerke bei Nr. 1 sind entsprechend zu überprüfen.

**Abstimmung: 13 zu 0**

(7) Die Ausführungen, wonach für die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Abfallrecht, Straßenverkehrsamt, Kreisstraßenverwaltung und Öffentlicher Personennahverkehr keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung: 13 zu 0**

## (8) Wasserrecht

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Hierzu wird auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

**Abstimmung: 13 zu 0**

### Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 16.12.2020:

Das Schreiben, wonach die Planungen grundsätzlich den Erfordernissen der Raumplanung nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.  
Die weitere Anmerkung, dass das Plangebiet im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden soll, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.  
Hierzu wird festgestellt, dass bei nächster Gelegenheit der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst wird.

**Abstimmung: 13 zu 0**

### Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 16.12.2020:

Die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.  
Aufgrund des bestehenden Entwässerung im Mischsystem kann das anfallende Niederschlagswasser auch in den Kanal entwässert werden. Dennoch soll das anfallende Niederschlagswasser vorrangig auf dem eigenen Grundstück versickern.

**Abstimmung: 13 zu 0**

### Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 09.12.2020:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird mitgeteilt, dass unter B. § 2 in dieser 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung ein entsprechender Hinweis gemäß Art. 8 BayDSchG vorhanden ist.

**Abstimmung: 13 zu 0**

### Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 28.12.2020:

Die Hinweise zu den vorhandenen Versorgungseinrichtungen, deren Bestand, Sicherheit und Betrieb nicht beeinträchtigt werden dürfen, werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug zu beachten.

**Abstimmung: 13 zu 0**

### Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Fürstenfeldbruck vom 04.01.2021:

Die allgemeinen Hinweise zum abwehrenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug zu berücksichtigen.

**Abstimmung: 13 zu 0**

Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 18.01.2021:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundstücke im Änderungsbereich 1 und 2 sind erschlossen.

Beim Änderungsbereich 3 durchläuft die Versorgungsleitung das Flurstück 1214. Dabei ist aber zu beachten, dass die von der Adelburggruppe genannten Schutzsteifenbereiche im Bauvollzug freizuhalten sind.

**Abstimmung: 13 zu 0**

Stellungnahme der Abt. II/1 Finanzverwaltung der VG Mammendorf vom 10.12.2020:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Grundstücke in den Änderungsbereichen 2 und 3 sind derzeit nicht durch die Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde Mittelstetten erschlossen.

Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern wurde mittlerweile mit der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag zur Erstattung aller anfallender Kosten der Herstellung der zur verlängernden Kanalleitung und der Grundstückanschlüsse an die Gemeinde abgeschlossen.

**Abstimmung: 13 zu 0**

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Längenmoos“ der Gemeinde Mittelstetten vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen werden entsprechend den vorstehenden Beschlüssen berücksichtigt bzw. abgewogen.

Die beschlossenen rein redaktionellen Ergänzungen sind in den Entwurf vom 03.08.2020 einzuarbeiten.

Die Planung erhält die Fassung vom **05.07.2021**.

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Längenmoos“ der Gemeinde Mittelstetten mit Satzungstext, Planteil und Begründung in der Fassung vom **05.07.2021** als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist vom Abschluss des Verfahrens zu informieren.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**



TOP 5. **Antrag auf Baugenehmigung**  
**BV-Nr.: MI 014/2021 vom 18.06.2021**  
**Vorhaben: Wohnhaus Aufstockung mit einem ausgebauten DG**  
**und Umnutzung Ein-zum Zweifamilienhaus, Anlage von 1 Stellplatz und 1**  
**Carport**  
**Bauort: Bergstraße 1 ,Fl.Nr.: 83 Gmk. Tegernbach**

Sachvortrag:

**Gemeindliche Stellungnahme**  
**nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherrin beabsichtigt das Wohnhaus auf dem Flurstück 83 der Gemarkung Tegernbach aufzustocken. Durch die Aufstockung soll das Dachgeschoss ausgebaut werden und die Nutzung des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus geändert werden. Außerdem sollen 1 Stellplatz und 1 Carport errichtet werden.

A. Planungsrecht:

**§ 5 BauGB**

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

**§ 34 BauGB**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	<b>ja</b>
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.	<b>ja</b>
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	<b>nein</b>
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: <b>0,49</b>	
Art der baulichen Nutzung: <b>Wohngebäude</b>	

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan	<b>ja</b>
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	<b>nein</b>

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**  
wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<b>ja</b>
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<b>ja</b>

**D. Erschliessung:**

**D.1 Zufahrt:** (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

## D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes der Adelsburggruppe.** ja

## D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Mittelstetten.** ja

Nachdem der Abwasserkanal vor Anschluss an den öffentlichen Kanal über das Flurstück 83/3 der Gemarkung Tegernbach verläuft, sind hierfür, falls nicht bereits erfolgt, entsprechende Dienstbarkeiten einzutragen und nachzuweisen.

## F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **4** Stellplätze nachgewiesen.

## G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig. ja

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Wohnhaus-Aufstockung mit einem ausgebauten Dachgeschoss und Umnutzung Ein- zum Zweifamilienhaus, Anlage von 1 Stellplatz und 1 Carport auf dem Flurstück 83 der Gemarkung Tegernbach zu.

Hinweise:

Nachdem der Abwasserkanal vor Anschluss an den öffentlichen Kanal über das Flurstück 83/3 der Gemarkung Tegernbach verläuft, sind hierfür, falls nicht bereits erfolgt, entsprechende Dienstbarkeiten einzutragen und nachzuweisen.

Durch das Grundstück verläuft an der östlichen Grundstücksgrenze ein Regenwasserkanal. Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass dieser nicht beschädigt wird.

Der Grundstückseigentümer hat gem. Entwässerungssatzung der Gemeinde die Dichtigkeit der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage bis zum 05.10.2021 nachzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 6. Antrag auf Baugenehmigung**  
BV-Nr.: MI 015/2021 vom 23.06.2021  
Vorhaben: **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen**  
Bauort: **Dorfstraße 14a ,FI.Nr.: 1198 Gmk. Mittelstetten**

Sachvortrag:

**Gemeindliche Stellungnahme**  
**nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 1198 der Gemarkung Mittelstetten ein Einfamilienwohnhaus mit Stellplätzen zu errichten, ein Nebengebäude vollständig abzubauen und den bestehenden Stadel teilweise abzubauen.

A. Planungsrecht:

**§ 5 BauGB**

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

**§ 34 BauGB**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile **ja**  
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. **ja**  
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt. **nein**  
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **0,22 (Wohngebäude Bestand und Neu, ohne Stadel)**  
Art der baulichen Nutzung: **Wohngebäude**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan **ja**  
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl. **nein**

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**  
wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**

Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB **ja**

**D. Erschliessung:**

**D.1 Zufahrt:** (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

**D.2 Wasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes der Adelburggruppe** **ja**

Auf die Stellungnahme vom 28.06.2021 wird verwiesen.

**D. 3 Abwasserbeseitigung:**

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Mittelstetten**. **ja**

## F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **2** Stellplätze errichtet.

## G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

ja

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen, dem vollständigen Gebäudeabbruch eines Nebengebäudes und den Teilabbruch des Stadels auf dem Flurstück 1198 der Gemarkung Mittelstetten zu.

Hinweis:

Auf die Wasserzweckverbandstellungnahme vom 28.06.2021 wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **TOP 7. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung**

### **Diskussionsverlauf:**

Keine Bekanntgaben

## **TOP 8. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge**

### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Ostermeier gibt bekannt, dass eine Ortsbegehung der Kreisstraße wegen der Verkehrsberuhigung stattgefunden hat.

Teilnehmer waren: Polizei, LRA, Kreisbauhof, Gemeinde

### Ergebnis:

- Es wird eine Smilytafel angebracht. Der Standort wird zusammen mit den Initiatoren der Unterschriften Aktion festgelegt. Kosten trägt die Gemeinde ca. 2000 Euro.
- Ampel und Zebrastreifen (Höhe Muthilostraße) sind aufgrund des zu geringen Verkehrsaufkommens rechtlich nicht zulässig.
- Schwellen würden zu einer größeren Lärmbelastung führen.
- Die Versetzung der 60 und 80 km/h Schilder vor der Bushaltestelle (Kreisstraße) Richtung B 2 sind rechtlich nicht zulässig. An der Bushaltestelle steigen täglich nur 6-7 Personen ein und aus.
- Es folgt eine kurze Diskussion über eine Querungshilfe. Aufgrund der Personen die ein und aus steigen ist eine Querungshilfe nicht machbar, außer die Gemeinde übernimmt die Kosten (kleine Ausführung 100.000 Euro, große Ausführung 300.000 Euro)
- Für ein Tempolimit 70 km/h wird ein Gutachten benötigt.

- Aber was machbar ist, das Ortsschild könnte versetzt werden.  
Nach kurzer Diskussion stimmte man diesem Vorschlag zu. Die verkehrsrechtliche Anordnung liegt bereits vor.

Es sollte geklärt werden, welche Voraussetzungen für die Errichtung eines Zebrastreifens nötig sind.

Des weiteren gibt Bgm. Ostermeier bekannt, wie es mit dem Gemeindeentwicklungskonzept weitergeht.

Der Zwischenbericht wurde den drei Bürgermeistern und dem Amt für ländliche Entwicklung von Opla vorgestellt:

Die Ortsentwicklung soll auch ein Blick von außen auf unsere Gemeinde sein. Sie stellt keine aktive Planung dar. Das Amt für ländliche Entwicklung will von Opla ihre fachliche Meinung im Zwischenbericht stehen haben, auch wenn es keine gemeinsame Erklärung der Arbeitsgruppe gibt. Das Baugebiet „Am Hochfeld“ in Tegernbach sollte mit dem Planer durchgesprochen werden, um die Arbeitsgruppe nicht zu übergehen.

Weiteres Vorgehen:

Termin mit Planer: 08.07.2021 um 19.00 Uhr  
Ortbegehung Längenmoos und Tegernbach  
Vernetzung der einzelnen Gruppen

Klausur des Gemeinderats über den Zwischenbericht des GEK ist für Ende September/Anfang Oktober an einem Samstag geplant.

---

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.  
Um 21:05 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

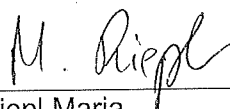
### **Gemeinde Mittelstetten**

Vorsitzender



---

Franz Ostermeier  
Erster Bürgermeister



---

Riepl Maria  
Schriftführerin

Verwaltungsentwurf vom 17.06.2021

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kinderhaus „Konfetti“

der Gemeinde Mittelstetten  
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung – KiTaGS-)

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mittelstetten folgende

### Satzung:

Die Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung –KiTaGS- vom 01. August 2017, zuletzt geändert am 29. April 2019, wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 5 Abs. 1 erhält vom 01. September 2021 bis 31. August 2022 folgende neue Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den regulären Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von
- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| über 1 bis 2 Stunden | 82,-- Euro,  |
| bis zu 3 Stunden     | 118,-- Euro, |
| bis zu 4 Stunden     | 137,-- Euro, |
| bis zu 5 Stunden     | 170,-- Euro, |
| bis zu 6 Stunden     | 203,-- Euro, |
| bis zu 7 Stunden     | 236,-- Euro, |
| bis zu 8 Stunden     | 265,-- Euro, |
| bis zu 9 Stunden     | 299,-- Euro, |
| bis zu 10 Stunden    | 333,-- Euro. |
- b) für den regulären Besuch von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von
- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| über 1 bis 2 Stunden | 54,-- Euro,   |
| bis zu 3 Stunden     | 63,-- Euro,   |
| bis zu 4 Stunden     | 76,-- Euro,   |
| bis zu 5 Stunden     | 92,-- Euro,   |
| bis zu 6 Stunden     | 102,-- Euro,  |
| bis zu 7 Stunden     | 113,-- Euro,  |
| bis zu 8 Stunden     | 122,-- Euro,  |
| bis zu 9 Stunden     | 134,-- Euro,  |
| bis zu 10 Stunden    | 144,-- Euro.“ |

## § 2

### § 5 Abs. 1 erhält ab 01. September 2022 folgende neue Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den regulären Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von
- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| über 1 bis 2 Stunden | 82,-- Euro,  |
| bis zu 3 Stunden     | 118,-- Euro, |
| bis zu 4 Stunden     | 148,-- Euro, |
| bis zu 5 Stunden     | 184,-- Euro, |
| bis zu 6 Stunden     | 220,-- Euro, |
| bis zu 7 Stunden     | 256,-- Euro, |
| bis zu 8 Stunden     | 284,-- Euro, |
| bis zu 9 Stunden     | 323,-- Euro, |
| bis zu 10 Stunden    | 360,-- Euro. |
- b) für den regulären Besuch von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von
- |                      |               |
|----------------------|---------------|
| über 1 bis 2 Stunden | 58,-- Euro,   |
| bis zu 3 Stunden     | 68,-- Euro,   |
| bis zu 4 Stunden     | 83,-- Euro,   |
| bis zu 5 Stunden     | 98,-- Euro,   |
| bis zu 6 Stunden     | 108,-- Euro,  |
| bis zu 7 Stunden     | 118,-- Euro,  |
| bis zu 8 Stunden     | 128,-- Euro,  |
| bis zu 9 Stunden     | 138,-- Euro,  |
| bis zu 10 Stunden    | 148,-- Euro.“ |

## § 3

### In-Kraft-Treten

(1) § 1 dieser Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

(2) § 2 dieser Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Gemeinde Mittelstetten  
Mittelstetten, den

Franz Ostermeier  
Erster Bürgermeister